

27.08.2014

Antrag

der Fraktion der CDU

Finanzielle Hilfen für die unwettergeschädigten Gemeinden, Städte und Kreise auf den Weg bringen - Soforthilfe und Unwetterfonds partnerschaftlich zwischen Land und Kommunen umsetzen

I. Ausgangslage:

Durch den Orkan „Ela“ am Abend des 9. Juni und das schwere Unwetter im Münsterland am 28. Juli sind in Nordrhein-Westfalen große Schäden für Privathaushalte und Unternehmen sowie an der Infrastruktur und dem Eigentum der Kommunen entstanden.

Die Bilanz der Unwetter ist erschreckend: Menschen sind ums Leben gekommen bzw. zum Teil schwer verletzt worden. Hunderte von Menschen sind vorübergehend obdachlos geworden. Der Verkehr brach für Tage zusammen, Schulen mussten schließen. Viele öffentliche und private Gebäude sind beschädigt worden. Über 80.000 Straßenbäume und 80 Prozent aller Getreidefelder der betroffenen Gebiete wurden beschädigt oder vernichtet. Feuerwehr, Polizei, Abfallwirtschaft und Technisches Hilfswerk – aber auch Nachbarn und Freiwillige haben bewundernswerte Arbeit geleistet.

Die genaue Höhe des Schadens an der Infrastruktur der betroffenen Kommunen wird derzeit ermittelt und an das Land gemeldet.

II. Der Landtag stellt fest:

Durch die Folgen der Unwetter ist deutlich geworden, dass weder das Land noch die Kommunen in Nordrhein-Westfalen finanziell auf derartige Unwetterereignisse vorbereitet sind. Das gewaltige Ausmaß der Schäden überfordert die Leistungskraft der einzelnen Städte, Gemeinden und Kreise. Die betroffenen Kommunen benötigen die Solidarität aller.

Angesichts der massiven Schäden durch die Unwetter im Juni und Juli in Nordrhein-Westfalen ist eine Soforthilfe zur Milderung der eingetretenen Schäden notwendig. Diese Hilfe wird gemeinsam von Land und Kommunen jeweils zur Hälfte aufgebracht. Klar ist, dass

Datum des Originals: 26.08.2014/Ausgegeben: 27.08.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

sich alle Kommunen beteiligen, auch diejenigen, die aufgrund Ihrer Steuerkraft keine Schlüsselzuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz erhalten. Neben dieser zur Verfügung zu stellenden Soforthilfe, sind gemeinsame finanzielle Anstrengungen von Land und Kommunen notwendig, um künftige Schäden aus Unwetterereignissen zu beseitigen und die zerstörte Infrastruktur wieder aufzubauen. Diese Maßnahmen können mit den gegenwärtig verfügbaren Haushaltsmitteln nicht finanziert werden.

Zur Finanzierung der Absicherung zukünftiger kommunaler Schäden bei unerwarteten Naturereignissen wird daher ein kommunaler Unwetterfonds eingerichtet. Der Fonds wird durch das Land mit Mitteln in Höhe von 200 Millionen Euro ausgestattet und partnerschaftlich von Land und Kommunen in gemeinsamer Verantwortung finanziert. Die Kommunen beteiligen sich solidarisch hälftig an der Finanzierung. So wird dem Gedanken einer Versicherung auf Gegenseitigkeit und dem Solidargedanken Rechnung getragen.

Der Kommunale Unwetterfonds dient der Leistung von Hilfen in den durch Elementarschadensereignissen betroffenen Kommunen zur Beseitigung von Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur. Schäden an kommunalem Eigentum aufgrund von Elementarschadensereignissen kommen in der Regel dann als außergewöhnliche Belastung in Betracht, wenn auf überörtlicher Ebene schwere Schäden bei einem größeren Personenkreis entstanden sind. Von einem Elementarschadensereignis von überörtlicher Bedeutung kann ausgegangen werden, wenn mindestens in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt Katastrophenalarm ausgelöst wurde. Ein außergewöhnlicher Notstand kann angenommen werden, wenn durch das Elementarschadensereignis bei einem größeren Personenkreis schwere Schäden verursacht wurden.

Hilfen aus dem kommunalen Unwetterfonds werden nur geleistet, soweit Schäden nicht durch Versicherungen oder sonstige Dritte abgedeckt sind. So steht die individuelle Absicherung der Kommune im Vordergrund. Die Hilfen greifen nur, wenn die Risiken nicht oder nur zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Bedingungen versicherbar sind.

III. Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. Sobald die Ermittlung der genauen Höhe der Unwetterschäden durch die betroffenen Kommunen abgeschlossen ist, wird das Land gemeinsam mit der kommunalen Familie eine angemessene kommunale Soforthilfe, zur Leistung von Hilfen in den von den Unwettern im Juni und Juli 2014 betroffenen Kommunen zur Beseitigung der Unwetterschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur zur Verfügung stellen. Das Land und die Kommunen beteiligen sich paritätisch an der Finanzierung der Soforthilfe.

Die Kommunen beteiligen sich an der Finanzierung der Soforthilfe über die Restmittel und Ausgabenreste der Gemeindefinanzierungsgesetze.

2. Zur weiteren Finanzierung der Unwetterhilfen errichtet das Land zum 1. Januar 2015 ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen „Kommunaler Unwetterfonds“. Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten. Dem Sondervermögen fließen nach Maßgabe der Festsetzungen des Haushaltsplans des Landes jährliche Zuführungen bis zu einer Gesamthöhe von 200 Millionen Euro als Einnahmen zu.

3. Das Land finanziert seinen Anteil von jährlich 20 Millionen Euro aus den spätestens Ende 2015 zufließenden Rückflüssen aus der Finanzierungsbeteiligung am Fluthilfefonds des Bundes. Bereits heute zeichnet sich ab, dass die Mittel aus dem Fluthilfefonds in einem deutlich geringeren Umfang als geplant abgerufen werden. Im damaligen Gesetzgebungsverfahren ist vereinbart worden, dass sobald es sachgerecht möglich ist, auf Bundesebene ein gesetzlicher Vorschlag zur Reduzierung der Refinanzierungsbeiträge der Länder beraten wird.
4. Die Kommunen beteiligen sich solidarisch zur Hälfte an der Finanzierung des Sondervermögens „Kommunaler Unwetterfonds“ über die Investitionspauschale nach § 17 des Gemeindefinanzierungsgesetzes in Höhe von 20 Millionen Euro jährlich. Dadurch ist sichergestellt, dass alle Kommunen, finanzkraftunabhängig, auf Basis der Parameter Einwohnerzahlen (7/10) und Gebietsfläche (3/10) an der Finanzierung beteiligt sind. Das Land gewährleistet gleichzeitig ein Aufwachsen der Investitionspauschale im Rahmen der allgemeinen Zuwächse des Steuerverbundes.

Durch diesen Weg wird gewährleistet, dass alle nordrhein-westfälischen Kommunen, finanzkraftunabhängig, nach transparenten und nachvollziehbaren Kriterien an der Finanzierung des kommunalen Unwetterfonds beteiligt sind.

Systemgerecht werden die Mittel der Investitionsabgabe auch im Rahmen des kommunalen Unwetterfonds für Investitionen in kommunale Infrastruktur und kommunales Eigentum bereitgestellt.

5. Liegen außergewöhnliche Belastungen durch Elementarschadensereignissen an der kommunalen Infrastruktur und kommunalem Eigentum vor, kann das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und den kommunalen Spitzenverbänden Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise nach Prüfung gewähren.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
André Kuper
Christina Schulze-Föcking
Dr. Marcus Optendrenk
Thomas Kufen
Ralf Nettelstroth
Astrid Birkhahn
Wilfried Grunendahl
Werner Jostmeier
Henning Rehbaum
Bernhard Schemmer
Prof. Dr. Dr. Thomas Sternberg
Bernhard Tenhumberg
Hendrik Wüst

und Fraktion